

Für von der HOCHRAINER GMBH beim AUFTRAGNEHMER bestellte Lieferungen oder Leistungen gelten, sofern nichts Abweichendes einzelvertraglich vereinbart ist, ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. Die HOCHRAINER GMBH akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERs.

## 1. BESTELLUNG

Ungeachtet von vorangegangenen Angeboten kommen Verträge stets mit dem Inhalt der schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande.

## 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen sind vom AUFTRAGNEHMER umgehend in elektronischer Form zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und überdies nur gültig, wenn diesen von der HOCHRAINER GMBH ausdrücklich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zugestimmt wurde; die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Zustimmung.

## 3. LIEFER- ODER LEISTUNGSTERMINE

Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung. Bei drohendem Überschreiten eines Liefer- oder Leistungstermins, wenn auch nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung, ist die HOCHRAINER GMBH unverzüglich schriftlich zu verständigen; die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind dabei anzugeben.

## 4. KOSTEN UND GEFAHR

Lieferungen oder Leistungen sowie der Versand sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERs an dem von der HOCHRAINER GMBH benannten Ort zu erbringen ("DDP Bestimmungsort" - Incoterms 2010).

## 5. RÜCKTRITT

5.1 Wird eine fällige Lieferung oder Leistung nicht erbracht oder liegt eine sonstige vertragswidrige Lieferung oder Leistung vor, ist die HOCHRAINER GMBH - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn dem AUFTRAGNEHMER dabei noch keine wesentliche Vertragsverletzung ("fundamental breach of contract") zur Last fällt. Daneben ist die HOCHRAINER GMBH berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Ziffer 7.2 zu verlangen.

5.2 Wenn über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERs ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist die HOCHRAINER GMBH zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn durch Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des AUFTRAGNEHMERs der Leistungsanspruch von der HOCHRAINER GMBH gefährdet ist oder wird und die HOCHRAINER GMBH zur Bewirkung oder Sicherstellung der Leistung aufgefordert hat.

## 6. MÄNGEL (GEWÄHRLEISTUNG) UND GARANTIE

6.1 Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass die HOCHRAINER GMBH nach ISO 9001 / VDA 6.4-2017 zertifiziert ist. Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen diesem HOCHRAINER GMBH-Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.

6.2 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt - mit Ausnahme von längeren gesetzlichen Fristen - zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme bzw. Verwendung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab der Ablieferung/Abnahme. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.

6.3 Die HOCHRAINER GMBH ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch beeinträchtigt würden. Sämtliche zum Austausch bzw. zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, gleich welcher Art, hat der AUFTRAGNEHMER zu tragen.

6.4 Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

6.5 Der AUFTRAGNEHMER garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.

6.6 Der AUFTRAGNEHMER verzichtet mit Ausnahme offensichtlicher Mängel auf die Einrede der verspäteten Untersuchung bzw. verspätet erhobenen Mängelanzeige oder Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

6.7 Alle Ansprüche nach Ziffer 6 stehen der HOCHRAINER GMBH auch dann zu, wenn dem AUFTRAGNEHMER keine wesentliche Vertragsverletzung ("fundamental breach of contract") zur Last fällt.

## 7. SCHADENSERSATZ, RÜCKGRIFF, VERTRAGSSTRAFE UND SCHADLOSHALTUNG

7.1 Schadensersatz- und Rückgriffsansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften stehen der HOCHRAINER GMBH in jedem Fall ungeschmälert zu; die HOCHRAINER GMBH ist zudem berechtigt, auch jenen Schaden einzufordern, der im Mangel selbst liegt ("Mangelschaden"). Haftungsausschlüsse zugunsten des AUFTRAGNEHMERs oder Verpflichtungen, wonach die HOCHRAINER GMBH Haftungsausschlüsse mit Dritten zu vereinbaren hätte, bestehen nicht.

7.2 Die HOCHRAINER GMBH ist berechtigt, im Falle des Rücktritts eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtauftragswertes oder in den sonstigen Fällen der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung - und sei es auch nur hinsichtlich der Dokumentation oder sonstiger selbstständiger Nebenpflichten - eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, maximal 10% zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von der HOCHRAINER GMBH bleiben hiervon unberührt.

Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der AUFTRAGNEHMER für die Dauer ihrer Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung von Vertragsstrafe bzw. Schadensersatz befreit, sofern er der HOCHRAINER GMBH diese Umstände unverzüglich anzeigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht dann nicht, wenn den AUFTRAGNEHMER kein Verschulden trifft. Die HOCHRAINER GMBH ist in allen Fällen berechtigt, den Ersatz des darüberhinausgehenden Schadens geltend zu machen.

7.3 Soweit die HOCHRAINER GMBH - von wem auch immer - wegen eines erlittenen Schadens, der seine Ursache in den vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Lieferungen oder Leistungen findet, in Anspruch genommen wird, hält der AUFTRAGNEHMER die HOCHRAINER GMBH schad- und klaglos.

## 8. RECHTE DRITTER

8.1 Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten) sind.

8.2 Sollte die HOCHRAINER GMBH dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AUFTRAGNEHMER die HOCHRAINER GMBH schad- und klaglos halten, es sei denn der AUFTRAGNEHMER weist nach, dass er die Rechtsmängel nicht zu vertreten hat.

## 9. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE UND MODELLE

Die von der HOCHRAINER GMBH zur Ausführung der Lieferung oder Leistung überlassenen bzw. von der HOCHRAINER GMBH finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Muster, Modelle und dergleichen bleiben Eigentum von der HOCHRAINER GMBH bzw. sind der HOCHRAINER GMBH zu übereignen und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind auf Verlangen von der HOCHRAINER GMBH zurückzugeben.

## 10. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

10.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, die von der HOCHRAINER GMBH angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

10.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AUFTRAGNEHMER und der HOCHRAINER GMBH aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, ist das deutsche Recht - im Falle eines grenzüberschreitenden Rechtsgeschäfts unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) in der englischsprachigen Fassung - nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von der HOCHRAINER GMBH zuständige Gericht; die HOCHRAINER GMBH ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AUFTRAGNEHMER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.